

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Ehefrau Paula F. [REDACTED] in H. [REDACTED], E. [REDACTED]
[REDACTED] Landstraße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungsse-nats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 20. Dezember 1957 zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen; im übrigen ist das Beschwerdeverfahren frei von Gebühren und Auslagen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.700 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Klägerin ist durch Bescheid des niedersächsischen Kreissonderhilfsausschusses in Blankenburg vom 13. April 1950 eine Haftentschädigung in Höhe von 2.700 DM bewilligt worden. Nach Rechtskraft dieses Beschlusses wurde bekannt, daß die Klägerin und ihr Ehe-

mann Mitglieder der NSDAP am 1. Dezember 1931 geworden waren. Ihre Mitgliedschaft war allerdings durch eine Entscheidung des Partei-Gaugerichts Mecklenburg vom 13. November 1934 für nichtig erklärt worden, weil die Klägerin in erster Ehe mit einem Juden verheiratet war und aus dieser Ehe 4 halbjüdische Kinder hervorgegangen waren. In dem von ihr gestellten Haftentschädigungsantrag hatte sie die Fragen nach irgendwelchen Beziehungen zur NSDAP und nach der Stellung eines Antrags auf Aufnahme in diese Verneint. Die Entschädigungsbehörde hat daraufhin durch Bescheid vom 8. Juli 1955 den Bescheid des Kreissonderhilfsausschusses vom 13. April 1950 widerrufen unter Hinweis auf die Bestimmung des § 95 Abs. 1 Nr. 2 BErgG und gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung die Rückzahlung der auf Grund des widerrufenen Bescheides bereits bewirkten Leistungen gefordert. Wie in dem Widerrufsbescheide ausgeführt wird, stände der Klägerin auf Grund ihrer langjährigen Mitgliedschaft bei der NSDAP weder auf Grund der Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes noch der des niedersächsischen Haftentschädigungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch zu.

Die von der Klägerin hiergegen erhobene Klage hatte sowohl beim Landgericht wie beim Oberlandesgericht keinen Erfolg. Beide Gerichte haben den Bescheid der Entschädigungsbehörde gebilligt. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision von der Klägerin erhobene Beschwerde ist nicht begründet, da die in Frage kommenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung bereits durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt sind und es einer erneuten Entscheidung darüber nicht bedarf.

Das Berufungsgericht hat zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des entscheidenden Senats die Frage des Widerrufs und der Anordnung einer Zurückzahlung der bewirkten Leistungen auf Grund des § 95 BErgG geprüft, da der in Frage stehende Bescheid unter der Geltung des Bundesergänzungsgesetzes ergangen ist (vgl. RzW 57, 120⁴² = LM Nr. 1 zu § 7 BEG 1956).

Auch die Frage, ob für den Widerruf die objektive Unrichtigkeit der tatsächlichen Angaben ausreicht oder ob noch ein subjektives Verschulden hinzutreten muß, ist bereits durch diese Entscheidung klargestellt. Da § 95 Abs. 1 Nr. 2 BErgG die materielle Richtigkeit des erlassenen Bescheides sicherstellen wollte, besteht, wie in der Entscheidung ausgeführt ist, eine Widerrufsmöglichkeit schon dann, wenn der Bescheid objektiv auf unrichtigen Angaben beruht.

Weiter ist durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits klargestellt, daß als Mitglied der NSDAP im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG auch derjenige anzusehen ist, dessen Aufnahme in die Partei für nichtig erklärt worden ist (vgl. die Entscheidung RzW 57, 323²³ = LM Nr. 5 zu § 6 BEG 1956). Auf die Frage, ob und inwieweit die Klägerin bei Anwendung der Grundsätze, die der Bundesgerichtshofs in der Strafsache gegen ihren Ehemann in seinem Urteil vom 13. November 1953 - BGHStr 5, 11 ff - aufgestellt hat, ihre Mitgliedschaft bei der NSDAP verschweigen konnte, kommt es daher für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht an. Objektiv waren jedenfalls die von ihr in ihrem Entschädigungsantrag gemachten Angaben unrichtig.

Schließlich bedarf es der Zulassung der Revision auch nicht deshalb, weil weder die Formel noch die Gründe des Widerrufsbescheides eine Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit gegenüber den persönlichen Interessen der Klägerin unter



Berücksichtigung dieses Einzelfalles erkennen lassen. So wünschenswert es auch sein mag, daß die Entschädigungsbehörde die Ausübung ihres Ermessens näher begründet, so hat entsprechend der Vorschrift des § 211 BEG das Entschädigungsgericht nur zu prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer seinem Zweck nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Nur für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung in diesem Rahmen käme daher die Zulassung einer Revision in Frage. Im übrigen ist aber die Frage, ob der Widerrufsbescheid die Gründe für die Anordnung einer Rückzahlung enthalten muß, bereits in der oa. Entscheidung RzW 57,120⁴² in dem Sinne klargestellt, daß dies nicht erforderlich ist, sondern daß es nur entscheidend ist, daß die Behörde sich bewußt war, eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1958

Bundesgerichtshof

IV. Zivilsenat

Ascher Johannsen v. Werner Maaß Wilden